16. Ist der Wechselinhaber, welchem die ganze Wechselregreßsumme, zum Teil von dem Trassanten an eigene Ordre und ersten Indospsanten, zum Teil von dem Acceptanten, gezahlt ist, verpslichtet, dem ersteren den Wechsel und die Urkunde über den Protest mangels Zah-lung auszuhändigen?

Liegt dem auf Aushändigung klagenden Trassanten die Klarlegung ob, daß der beklagte Zahlungsempfänger den Wechsel noch besitet?

- I. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1881 i. S. Br. (Kl.) w. R. (Bekl.) Kep. I. 537/80.
  - I. Rreisgericht Löten.
  - II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Beklagte hat als Wechselregreßnehmer die ganze Regreß-Summe von 1027 M. gezahlt erhalten und zwar mit 1020 M. von bem Trassanten an eigene Ordre und ersten Indossanten, mit 7 M. von dem Acceptanten. Die Klage des Trassanten auf Aushändigung des Wechsels und der Urkunde über den Protest mangels Zahlung ist in zweiter Instanz abgewiesen, weil nur der Trassant und Acceptant zusammen, oder einer von ihnen zugleich auf Grund einer Cession der Rechte des Anderen zur Aushändigungsklage legitimiert seien. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und auf Verlehung der Artt. 8. 14. 23. 39. 48. 54 W.D. gegründet. Die angegriffene Entscheidung ist vernichtet.

Aus ben Grünben:

"Der Acceptant einer Tratte, bei welcher ber Traffant die Übertragung nicht durch die Worte "nicht an Ordre" ober einen gleich= bedeutenden Ausdruck unterfagt hat, verpflichtet fich durch sein Accept, jeden, welcher die Tratte als Wechselinhaber erwirbt und begiebt, (durch Wechselzahlung zu Verfall an den legitimierten Wechselinhaber und die badurch bewirkte Aufhebung der ganzen Wechselobligation) vor dem Inanspruchgenommenwerden als Wechselregressat zu bewahren. Ebenbeswegen muß der Acceptant (wie solches auch aus der Bestimmung des Art. 81 W.D. folgt), wenn er gegen Präsentation des Wechsels burch den legitimierten Wechselinhaber diesem die Wechselsumme ganz ober teilweise nicht zahlt, dem (nach erhobenem Brotest mangels Rahlung) im Wege bes Wechselregresses in Anspruch genommenen Vormanne bes protestlevierenden Wechselinhabers, welcher sich durch den Besitz des Wechsels und Protestes mangels Zahlung legitimiert, benjenigen Wechfelregreßsummenbetrag erstatten, bezw. zahlen, welchen jener Wechsel= regressat (nach Makgabe der von ihm gezahlten oder durch Rimesse berichtiaten Summe) gemäß Art. 51 W.D. sich berechnen darf. Folge= weise ist der Acceptant (wenn er, nach Levierung des Protestes man= gels Rahlung, nur einen Teil der Wechselregreffumme und demnächst ein Vormann des Wechselinhabers, als Wechselregressat, den Rest der Wechselregreffumme zahlt, ober, wenn ein Vormann des Wechselinhabers, als Wechselregressat, zuerst einen Teil ber Wechselregreßsumme und bemnächst der Wechselacceptant den noch nicht berichtigten Teil der Wechselregrefsumme dem Wechselinhaber zahlt) nicht berechtigt, von bem Wechselinhaber die Aushandigung des Wechsels und Broteftes zu fordern; vielmehr barf er nur die Abschreibung ber von ihm (bem Acceptanten) geleisteten Zahlung auf dem Wechsel und Quittung auf einer Abschrift des Wechsels verlangen. Da der als Wechsel= regreffat zahlende Vormann des Wechselinhabers den Acceptanten auf Rahlung der ihm zustehenden Wechselregreßsumme wechselmäßig zu belangen berechtigt ist, und zur Geltendmachung bieses Wechselrechts ber beregten Wechselpapiere bedarf, so würde darin, daß der Acceptant (unter den gekennzeichneten Voraussehungen) sich den Besitz des Wechsels von dem Wechselinhaber beschaffte, ein rechtswidriges Verhalten gegenüber jenem Vormanne liegen. Der Wechselinhaber aber hat, nachdem er vollständig befriedigt worden, keinen ferneren Grund zu dem Saben jener Wechselpapiere, als den, dieselben zur Verfügung seines Vormannes zu halten, welchem er jene Urkunden gewähren muß als die notwendigen Mittel zu wechselmäßiger Verfolgung des Rechts dieses Vormannes auf den diesem zustehenden Wechselregreßsummenbetrag gegen die ihm dafür haftbaren im Wechselverbande stehenden Versonen, also, wenn jener Vormann selbst Vormanner besitzt, gegen biese und ben Acceptanten, wenn jener Vormann aber (wie im vorliegenden Falle) Trassant an eigene Ordre und erster Girant ist, gegen ben Acceptanten. Diese Normen entfließen dem Geiste der Wechselordnung, wie derselbe ben Artt. 8. 14. 39. 48 und 54 derselben zu Grunde liegt und als Gesetzeswille aus ihnen erhellt.

Das angegriffene Erkenntnis zweiter Instanz haftet äußerlich an ben Worten des (allerdings unmittelbar nur den einsachen Fall der Zahlung der ganzen Wechselregreßsumme durch einen Wechselregressaten in das Auge fassenden) Art. 48 W.D., während es zugleich in versfehlter Weise die Rechtsstellung des einen Teil der Wechselregreßssumme zahlenden Acceptanten und wechselregreßpslichtigen Nichtaccepstanten völlig gleichstellt.

Ob und inwieweit die vorstehend klargelegten Normen auch im Falle der Berichtigung der ganzen Wechselregreßsumme durch (nach erhobenem Proteste mangels Zahlung geleistete) Teilzahlungen meh=rerer Vormänner des Wechselinhabers oder mehrerer Mitaccep=tanten anwendbar seien oder nicht, ist im konkreten Falle nicht zu entscheiden. —

Es lag auch bei freier Prüfung des Prozeßstoffes kein Grund vor, das nichtig begründete Erkenntnis zweiter Instanz aus anderen Gründen im Endergebnisse aufrecht zu halten, oder etwa, nach Bernichtung des-

selben, die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen oder die Klage angebrachtermaßen abzuweisen.

In dieser Beziehung ist bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht worden, daß zur Begründung der Klage auf Aushändigung des Wechsels und Wechselprotestes seitens des gezahlt habenden Wechselregressiaten gegen den Wechselregresuchmer die Behauptung (und der Beweis) des Besitzes jener Wechselpapiere durch den Beklagten gehöre. Das ist nicht richtig. Es handelt sich nicht um eine Vindisation oder um eine Klage auf Exhibition, sondern um die Klage auf Erfüllung der durch das Fordern und den Empfang der Wechselregresssumme des gründeten Pslicht zur Aushändigung jener Papiere unter Quittungssleistung über die empfangene Zahlung, dei welcher der Kläger, als solcher, ebensowenig den beklagtischen Besitz klar zu legen verpflichtet ist, als der auf Übergade der verkauften Sache aus dem Kausvertrage gegen den Verkäuser klagende Käuser den Besitz des Verkäusers."...